

# Landratsamt Schwäbisch Hall

## Amt für Migration

### Information zum Staatsangehörigkeitsausweises

In der Regel, zum Beispiel bei Auslandsreisen, können Sie durch Ihren Reisepass oder Personalausweis nachweisen, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Sowohl Pass als auch Personalausweis sind jedoch keine sicheren Nachweise über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. für die Abwicklung einer Adoption, die Einbürgerung des ausländischen (Ehe-)Partners oder die Erteilung einer Approbation, benötigen die Behörden daher einen sog. Staatsangehörigkeitsnachweis. Dieser stellt einen förmlichen/verbindlichen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit dar.

Vor der Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde

- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und
- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit evtl. verloren haben.

Das Staatsangehörigkeitsrecht war über die letzten Jahrzehnte zahlreichen Änderungen unterworfen, so dass die Möglichkeiten des Erwerbs/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit vielfältig sind. So wird die deutsche Staatsangehörigkeit überwiegend durch Abstammung von einem deutschen Elternteil ohne Berücksichtigung des Geburtsorts vermittelt. Hierbei ist der Zeitpunkt der Geburt ausschlaggebend; seit dem 01.01.1975 kann die deutsche Staatsangehörigkeit wahlweise vom Vater oder der Mutter abgeleitet werden. Durch Geburt in Deutschland kann aber auch ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Darüber hinaus kann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden durch Annahme als Kind (Adoption), durch Erklärung, durch Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes, durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder für einen Ausländer durch Einbürgerung.

Verloren geht die deutsche Staatsangehörigkeit beispielsweise durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit auf Antrag, durch Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit, durch Annahme als Kind (Adoption) durch einen Ausländer, durch Erklärung.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist daher in erster Linie auf Ihre Angaben und Unterlagen angewiesen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie den Antragsvordruck, den Sie bei den Gemeinden, im Landratsamt, aber auch über das Internet unter [www.landkreis-schwaebisch-hall.de](http://www.landkreis-schwaebisch-hall.de), Bürgerservice, Elektronische Dienste, Formulare, erhalten, sorgfältig und so vollständig wie möglich ausfüllen und die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in beglaubigter Kopie beifügen.

### **Erforderliche Unterlagen und Angaben:**

- ∅ Außer den Angaben über Sie selbst sind in der Regel auch Angaben über die Personen erforderlich, von denen Sie Ihre Staatsangehörigkeit ableiten, und zwar in aufsteigender Generationenfolge bis mindestens 1938 zurück. Waren diese Personen z. B. von Veränderungen staatlicher Hoheitsgebiete betroffen, die beide Weltkriege mit sich brachten, können weitergehende Angaben erforderlich sein. Bitte achten Sie darauf, dass auch Angaben über Ihre Aufenthaltszeiten und –orte sowie die Aufenthaltszeiten und –orte Ihrer Vorfahren erforderlich sind.
- ∅ Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Abschriften/Auszüge aus dem Familienbuch von Ihnen sowie allen maßgeblichen Personen
- ∅ Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, sofern vorhanden (z. B. Einbürgerungsurkunden, Vertriebenenausweise, Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 oder 2 Bundesvertriebenengesetz, Verleihungsurkunden, Aufnahmeurkunden, Bescheinigungen/Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Ernennungsurkunden bei Beamten, Feststellungsbescheide über den Staatsangehörigkeitserwerb durch Dienst der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder anderen Verbänden)
- ∅ Sofern vorhanden, beglaubigte Kopien von Volkslistenausweisen, Volkstumsbescheinigungen oder andere Unterlagen über deutsche Volkszugehörigkeit, Nachweise über (früheres) Heimatrecht, Bürgerrecht oder Wohnsitz in den betreffenden Gebieten, Bescheinigungen über Verzicht auf das Ausschlagungsrecht, (alten) Flüchtlingsausweisen, Registrierscheine, Meldebestätigungen, Aufnahmebescheide
- ∅ Unterlagen über die Behandlung als Deutsche/r von Ihnen und allen maßgeblichen Personen (z. B. Staatsangehörigkeitsausweise, Reisepässe, Personalausweise, Heimatscheine, Urkunden/Ausweise über die Rechtstellung als Deutsche/r, Auszüge aus (früheren) Familienbüchern, Bürgerlisten, Bürgerverzeichnissen, Unterlagen über geleisteten Militärdienst oder Tätigkeit als Beamter, Meldebestätigungen, Urkunden über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit).

Zuständig für die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist das Landratsamt. Den Antrag sollten Sie beim Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes einreichen; dort sollten Sie sich auch erkundigen, ob bei der Gemeinde o. g. Unterlagen vorliegen.

Eine Beantragung am Nebenwohnsitz (Zweitwohnsitz) ist nicht möglich. Wenn Sie sich dauerhaft im Ausland aufhalten, sollten Sie sich zur Antragstellung an die Deutsche Auslandsvertretung wenden. Diese leitet diesen dann an das Bundesverwaltungsamt in Köln zur Bearbeitung weiter. Das Bundesverwaltungsamt in Köln ist auch dann zuständig, wenn Sie sich lediglich zu Besuch in Deutschland aufhalten.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beträgt 25,- Euro. Für die Antragsrücknahme oder Ablehnung der Ausstellung des Ausweises werden 50 – 75% dieser Gebühr erhoben.